



Nr. 3 - Oktober 1982

DER TIROLER JAGDAUFSEHER

OFFIZIELLES NACHRICHTENORGAN DES TIROLER JAGDAUFSEHER-
VEREINS MIT NATUR- UND UMWELTSCHUTZMITTEILUNGEN

auszustellen Die Ausstellung ... die Per-
sonen, die das 21. Lebensjahr voll ... eben-
so die Ausstellung an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, soweit dies ...



Die ideale Waffe für den Jagdaufseher

Zum Auftakt der Jagdzeit eine Zoli-Bockbüchsflinte

Eine Selbstspanner-Waffe mit
hervorragender Qualität
schnittiger Form
ausgezeichneter Schußleistung
in allen gängigen Kalibern
und konkurrenzlosem Preis von **S 15.450.—**
(unveränderter Preis 1981)

Sonderangebot
Lapua Kugelpatronen
.222 Rem S 6.50/Stk.
.243 Winch. S 8.50/Stk.



SEIT 1854

Tiroler Waffenfabrik Peterlongo
Richard Mahrholdt & Sohn

INNSBRUCK, SALURNER STRASSE 18 (LANDHAUSPLATZ)
POSTFACH 117 — TELEFON (0 52 22) 27 1 16

DER TIROLER



JAGDAUFSEHER

Ausstellung von Waffenpässen an Jagdschutzorgane

Im § 16/1 WaffGes 1967 wird festgestellt, daß der Erwerb, der Besitz und das Führen von Faustfeuerwaffen (Pistolen, Revolver) nur auf Grund einer behördlichen Erlaubnis (Waffenpaß) zulässig ist, wähen § 17 bestimmt, an wem und unter welchen Bedingungen Waffenpässe und Waffenbesitzkarten auszustellen sind.

§ 17

(1) Die Behörde hat einer verlässlichen Person, die das 21. Lebensjahr vollendet hat und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte an andere verlässliche Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, liegt im Ermessen der Behörde; ebenso die Ausstellung an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, soweit diese den Nachweis des beruflichen Bedarfes erbringen.

(2) Die Behörde hat einer verlässlichen Person, die das 21. Lebensjahr vollendet hat, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und einen Bedarf zum Führen von Faustfeuerwaffen nachweist, einen Waffenpaß auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses an andere verlässliche Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, liegt im Ermessen der Behörde; ebenso die Ausstellung an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, soweit diese den Nachweis des beruflichen Bedarfes erbringen.

(3) Wird ein Waffenpaß nur im Hinblick auf die besonderen Gefahren, die bei der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit auftreten, ausgestellt, so kann die Behörde die Befugnis zum Führen durch einen entsprechenden Vermerk im Waffenpaß auf die Dauer dieser Tätigkeit beschränken.

Zu Abs.2:

Einen Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Waffenpasses hat eine Person, wenn sie a) verlässlich (§ 6) ist,

b) das 21. Lebensjahr vollendet hat,

c) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und

d) einen Bedarf (§ 18) zum Führen von Faustfeuerwaffen nachweist.

Unter den Voraussetzungen nach a) bis c), wenn also ein Bedarf zum Führen nicht nachgewiesen wird, besteht lediglich ein Rechtsanspruch auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte. Den Bedarf definiert § 18 folgend: Ein Bedarf im Sinne des § 17 Abs. 2 ist insbesondere als gegeben anzunehmen, wenn eine Person glaubhaft macht, daß sie außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder ihrer eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt begegnet werden kann.



Dabei wird grundsätzlich der Begriff „Bedarf“ umso großzügiger ausgelegt werden können, je verlässlicher der Antragsteller ist. 1)

Um die Frage des Bedarfes, bezogen auf Jagdschutzorgane, zu erklären hat der TJAV am 23. März 1982 folgendes Schreiben an die Sicherheitsdirektion für Tirol gerichtet: Von unseren Mitgliedern wird immer wieder Beschwerde geführt, daß es bei Beantragung eines Waffenpasses durch beeidete Jagdschutzorgane vielfach zu Schwierigkeiten kommt, weil von der Ausstellungsbehörde der Bedarf zum Führen einer Faustfeuerwaffe im Sinne des § 17/2 Waffengesetz nicht als gegeben erachtet wird. Dabei wird oft ins Treffen geführt, daß Jagdschutzorgane im Dienst ohnehin eine Waffe führen. Dagegen muß allerdings eingewendet werden, daß sich das Aufsichtsorgan im Falle der Notwehr – auch in äußerster Bedrängnis – zum Gebrauch der Jagdwaffe kaum entschließen wird können, weil ihm entgegen der Wirkung eines Pistolenschusses, die fast immer tödlichen Folgen eines Schusses mit einer Teilmantel-, H-Mantel-, Hohlspitzpatrone oder eines Schrotschusses bekannt sind. Überdies ist bereits im § 34 des Tiroler Jagdgesetzes 1969 – unbeschades der waffenrechtlichen Vorschriften – die Berechtigung zum Führen einer Faustfeuerwaffe für das Jagdschutzpersonal festgehalten.

Im Interesse unserer Mitglieder wird daher um diesbezüglicher Rechtsauskunft gebeten.

In Beantwortung dieser Anfrage hat die Sicherheitsdirektion für Tirol am 31.3.1982 mit folgendem Schreiben reagiert: Auf Ihre Anfrage vom 23.3.1982 wird mitgeteilt, daß die zuständigen erstinstanzlichen Behörden verpflichtet sind, jeden einzelnen Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses nicht nur hinsichtlich der erforderlichen waffenrechtlichen Verlässlichkeit des Antragstellers, sondern auch bezüglich des Bedarfes im Sinne des § 18 Waffengesetz einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen. Da somit jeder Einzelfall genauestens zu überprüfen ist, kann auch bei einer Person, die einer bestimmten Berufsgruppe angehört, der Bedarf zum Führen einer Faustfeuerwaffe nicht von vornherein bereits als gegeben angenommen werden.

Regelungen über das Führen von Waffen enthält das Waffengesetz 1967. Diese Regelungen sind, wie sich aus Art. 10 Abs. 1 Z.7 des Bundes-Verfassungsgesetzes im Zusammenhang mit dem Bundesministeriengesetz 1973 ergibt, für den Bundes- und Landesbereich maßgebend. Allfällige, in anderen Bundes- oder Landesgesetzen enthaltene annähernd vergleichbare Regelungen **regeln nicht das Führen**, sondern bestimmen lediglich, ob und unter welchen Voraussetzungen Organe – sofern zunächst die waffenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt worden sind – im speziellen Falle (Forstdienst, Jagdausübung u. dgl.) Waffen bei sich haben dürfen. Die in Betracht kommenden Organe dürfen daher auch im Rahmen ihrer Dienstausübung eine



Faustfeuerwaffe nur dann führen, wenn sie im Besitze eines von der Behörde ausgestellten Waffenpasses sind.

Aus den vorstehenden Ausführungen der Sicherheitsdirektion und aus der inzwischen etwas großzügigeren Auslegungen des Bedarfsbegriffes hinsichtlich der Jagdschutzorgane durch die Bezirkshauptmannschaften ergibt sich, daß bei bestellten und beeideten Jagdschutzorganen der Bedarf zum Führen einer Faustfeuerwaffe grundsätzlich – sofern im Einzelfall nicht besondere Umstände dagegen sprechen – als gegeben angenommen wird. Allerdings wird die Gültigkeit des Waffenpasses auf die Dauer der Bestellung als Jagdschutzorgan beschränkt. Anstelle des Waffenpasses kann bei Quittierung des Jagdschutzdienstes eine Waffenbesitzkarte ausgestellt werden.

J. Mair

Die Gamskrucke

Die deutsch-österreichische Einheitsformel ist für die internationale Bewertung übernommen worden. Lediglich die Alterspunkte wurden 1937 etwas abweichend ermittelt, und zwar bei 6-10 Jahren 1 Punkt, 11 bis 15 Jahren 2 Punkte und mehr als 15 Jahren 3 Punkte. Von 1938-1952 wurden keine Alterspunkte berechnet. Nach 1952 galt: 6-10 Jahre 1 Punkt, 11-12 Jahre (nicht sicher zählbar) 2 Punkte, 12 (einwandfrei festgestellt) und mehr Jahre 3 Punkte. Seit 1976 gilt das Folgende:

I. Messungen:	Formel	Punkte:
1. Länge des linken Schlauches } Länge des rechten Schlauches }	Durchschn. in cm x 1,5	_____
2. Höhe der Krucke	in cm x 1	_____
3. Umfang des stärksten Schlauches	in cm x 4	_____
4. Auslage der Krucke	in cm x 1	_____
II. Zuschläge (Alterspunkte):	0-3 Punkte	_____
	Summe I. 1-I. 4 und II.:	_____
III. Abzüge		
für Pechbelag	0-5 Punkte	_____
	Endgültige Summe:	_____

Anweisung für die Anwendung

1. 1. Länge der Schläuche: Messung vom unteren Rande des Schlauches über die äußere Krümmung bis zur Spitze der Hakelung.
2. Höhe der Krucke: Messung von der Schädelnaht zwischen den beiden Schläuchen bis zur höchsten Stelle der Schlauchkrümmungen. Der obere Endpunkt wird mit Hilfe eines Lineals festgestellt, das auf die höchsten Punkte beider Schlauchkrümmungen gelegt wird.
3. Umfang des stärksten Schlauches: Messung an der stärksten Stelle einschließlich Pechbelag.

4. Auslage: Messung des größten Abstandes der höchsten Punkte der Schlauchkrümmungen, von Mitte zu Mitte der Schläuche. Abnorm weite Auslage darf nicht höher bewertet werden als die Kruckenhöhe.

II. Zuschläge (Alterspunkte): 6-10 Jahre 1 Punkt
 11-12 Jahre 2 Punkte
 13 Jahre und mehr 3 Punkte

III. Abzüge: Der Abzug für Pechbelag (höchstens 5 Punkte) wird dadurch gefunden, daß die Differenz zwischen den Punktezahlen für den stärksten Schlauchumfang mit und ohne Pechbelag, vermindert um die Zahl 1, ermittelt wird.

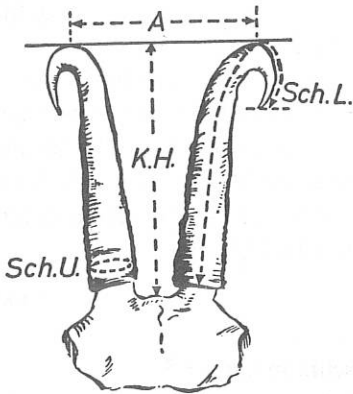


Abb. Gamskrucke

A = Auslage; K.H. = Höhe der Krucken;
Sch.L. = Schlauchlänge;
Sch.U. = Schlauchumfang.

Praktische Durchführung

Besondere Sorgfalt erfordert das einwandfreie Bestimmen der Kruckenhöhe, weil die beiden Meßpunkte nicht leicht festzulegen sind. Der untere Meßpunkt liegt auf dem Schnittpunkt der Schädelnaht mit der kürzesten Verbindungslinie zwischen den beiden Schlauchansätzen. Der obere Meßpunkt liegt in der Mitte der Linie, die die beiden höchsten Punkte der Schlauchkrümmung verbindet. Der Verlauf dieser Linie muß mit Hilfe eines Lineals durch Probemessungen festgestellt werden (am besten mit dem Greiß'schen Schragen).

Zur Ermittlung des Abzuges für Pechbelag (0-5 Punkte) dient folgendes Verfahren: Man ermittelt am stärksten Schlauch (Formel: I 3) die Punkte, welche sich aus dem Umfang an der mit Pech belegten Stelle ergeben (in cm x 4) und die Punkte, welche sich aus dem Umfang an einer vergleichbaren unbelegten Stelle (in cm x 4) ergeben. Der Differenzbetrag beider Messungen wird errechnet; um die Zahl 1 vermindert, ergibt den Abzug, der nicht mehr als 5 Punkte betragen darf.

Beispiel: Umfang mit Pechbelag 9 cm x 4 = 36
 Umfang ohne Pechbelag 8 cm x 4 = 32

 Differenzbetrag 4
 Abzug: 4-1 = 3 Punkte

1000 Worte „Waidgerecht“

Mein Freund! Willst Du auf dieser Erden
ein echter rechter Waidmann werden,
dann mußt Du trachten stets und streben,
als Jäger waidgerecht zu leben!
Nicht nur, wenn es Dir grad behagt
Dich zu begeben auf die Jagd,
nein, alle Deine Lebenssitten
soll'n immer sein drauf zugeschnitten,
daß jeder der Dich hört und nennt,
in Dir den rechten Waidmann kennt.

Den Jäger, echt von Schrot und Korn,
erkennst Du an der Rede Born.
Zwar meistens wie und was er spricht
verstehen wirst Du anfangs nicht,
wenn Du besitzt noch keine Spur
von Jagd- und Wildnomenklatur.
Drum mußt Du mühen dich und regen,
ständig Dein Sprachtalent zu pflegen.
Dann wird, was einstens unverständlich,
auch Dir begreiflich. Ja, und endlich
kann, muß und wird's Dir einmal glücken
Dich waidgercht stets auszudrücken.

Damit Du nun mit nöt'gem Ernst
die Sprache möglichst bald erlernst,
mußt Du Dein Augenmerk drauf lenken,
in ihren Worten stets zu denken.
Wie Du das machst, will ich versuchen,
im folgendem kurz zu verbuchen,
indem daß ich Dir aufzähl'n möcht'
jetzt 1000 Worte – waidgerecht!

Wenn Du des Morgens Dich erhebst
und in die Vertikale strebst,
so etwas traumverloren noch,
stehst Du nicht auf, nein, Du wirst hoch.
Und umgekehrt: Streckst Du die Glieder,
legst Du Dich nicht, Du tust Dich nieder.
Um Dich in Reinlichkeit zu schulen,
wäscht Du Dich nicht – Du tust Dich suhlen.
Willst Du Dein üppig Haupthaar pflegen,
kämmst Du Dich nicht – Du tust Dich fegen.
Doch ist Dir dieses keine Last
mehr, wenn Du schon abgeworfen hast.
Nun äst Du Semmeln frisch vom Bäcker,
verbrennst Dir am Kaffee den Lecker
und klagst, wenn dich Dein Rheuma quält,
verhoffst, wenn Deine Gattin schmält.
In diesem Falle ist es richtig,
wirst Du – sobald wie möglich – flüchtig.
Wart nicht, bis man Dich will vergrämen,
tu anderswo den Einstand nehmen.
Verläßt Du langsam nun Dein Haus,
gehst Du nicht fort, nein, Du trittst aus.
Du trollst, wenn Dir schon Eile frommt,
Du sicherst, ob kein Auto kommt,
wirfst auf, siehst nahen Du die Braut,
am Arm von ihr ziehst Du vertraut,
und bald entschwinden Dir die Sinne,
drückt sie Dich zärtlich an die Spinne.
Dein Liebeswerben Du ergänzt,
indem Du orgelst, röhrst und trenzt.
Doch wirst Du alsobald verschweigen,
sollt sich die Schwiegermutter zeigen!
Dann auch zu drücken Dich geschwind,
eh daß sie Dich bekommt in Wind;
dieweil – nimmt sie Dich wahr – so kann
es sein, daß sie Dich gar nimmt an!
Ich schildre nicht, was draus erwächst . . .
Am besten, Du springst ab und schreckst!

Kehrst Du zurück zu Deiner Frau,
gehst Du nicht heim – Du fährst zu Bau,
wo schon bei Suppe, Fleisch und Strudel,
wartet auf Dich Dein ganzes Rudel.
Dein Leittier es zusammenhält,
selbes ist meistens wohl schon gelt.

Du darfst Dir gönnen keine Rast,
wenn Du im Haus ein Schmaltier hast!
Schlag ab die Beihirsch ohne Fragen,
leicht kann Dein Schmaltier sein beschlagen.
Ich weiß nicht, ob Du bist ergötzt,
wenn es drauf nach neun Monat setzt
Dir einen Enkel, einen strammen . . .
Drum halt Dein Kahlwild schön beisammen
und laß es paarweis nur entfleuchen,
es tut dies gerne um zu feuchten.

Des Hauses Söhne frech und keck,
die nennt der Waidmann Zukunftsböck.
Sie zeigen sich bald gut im Bild
beim Ansprechen von Wechselwild.
Verlieren sie ganz die Vernunft,
sagt man sie treten in die Brunft.
Sie werden gut und kapital
und stark – doch schön auf keinen Fall!
Dies Wort gib hinter Schloß und Riegel:
Schön ist bei Damen nur der Spiegel!

Du selbst trägst Deine stolze Bürde
als Platzhirsch mit der nöt'gen Würde.
Doch wird Dein Stolz bald sehr gedämpft,
merkst Du, daß Du schon abgekämpft.
Zuerst – wenn es nicht schon entlaubt –
verfärbt sich Dir Dein edles Haupt.
Bald sich auch andre Zeichen zeigen:
Die Lichter streiken Dir beim Äugen,
Dein Wechsel ist nicht mehr zu ändern,
bei andern happerst an den Ständern.



Man sieht Dich oft zum Doktor wandeln,
der Dir entnimmt die letzten Grandeln.
Die Lauscher woll'n nicht mehr vernehmen,
Dein Balzgesang ist leicht zu zähmen,
fühlst waidwund Dich und tief verletzt –
kurzum Du hast zurückgesetzt.
Du bist vergrämt, es hilft kein Klagen,
kein Angstgeschrei in diesen Tagen:
Es könnt' ja sein noch schlimmerer.
wenn aus Dir wird ein Kümmerer!
Drum lenkst Du besser Deinen Sinn
auf and're wicht'ge Dinge hin,
zeigst bald – der Gattin sehr zum Leide –
nur Interesse für's gescheide:
Was es des Mittags gibt zum Kröpfen,
wohin man zieht, um gut zu schöpfen,
wenn man die Läufe streckt zum Dösen,
wie man am besten kann sich lösen;
mit einem Wort, man wird zumeist
am Haupte schwach, im Wildpret feist.

Ist es soweit, mein Freund begreif',
dann ist's, daß Du bist abschußreif.
Baum ab und tu nicht lange worgen,
laß Deinen großen Jagdherrn sorgen,
daß es ihm waidgerecht mög glücken,
Dich schnell und schmerzlos abzuknicken.

Wenn so Dein Schicksal sich gewendet
und Du auf gute Art verendet,
streut man Dir auf Dein Leichentuch
als letzten Waidmanngruß den Bruch.
Und wer es nimmt noch ganz genau,
pflanzt Blumen Dir auf Deinen Bau . . .

Ja, Blume! Richtig! Auch ein Teil!
Euch, Waidgenossen Waidmannsheil!

Verfasser: weiland Apotheker Willi Weiß/Fehring



Arbeiten und Jagdausübung in den Monaten Oktober bis Dezember

Mit der Fütterung kann jetzt schon begonnen werden, je früher um so besser, dadurch setzt das Wild Feist an und geht gesund und stark in den kommenden Winter.

Kastanien, Rüben und Futterkartoffel können eingelagert werden, ebenso soll man die Silo's überprüfen.

Wenn der Abschluß bei den Hirschen nicht erfüllt ist, muß man eben im Oktober dazuschauen.

Ebenso müssen Rehgaißen, Kitze, sowie Kahlwildabschuß getätigt werden. Auch der Abschluß der Gams ist von Wichtigkeit.

Wo gut abgeführte Bracken vorhanden, soll man auf keinen Fall vergessen, auf Fuchs und Hase zu brakieren. Wenn man die Behauptung aufstellt, das Wild, besonders Reh und Rotwild wird dadurch beunruhigt, so ist dies ein Märchen.

Impressum: Herausgeber und Medieninhaber (Verleger) Tiroler Jagdaufseherverein - Sitz: Zams, Hauptstraße 107.
Medieninhaber: TJA V Zams, Hauptstraße 107. - Redaktion: Zams, Sanatoriumstraße 42. - Schriftleiter: Pepi Hammerl,
Zams, Sanatoriumstraße 42. - Hersteller: Druckerei Tyrolia, Pächter Hubert Plangger, Landeck, Malsersstraße 15. - Anzeigenverwaltung: Medieninhaber.



TR- WILDFUTTER

sichert Ihnen
SPITZENERFOLGE der
Hege auf breitester Basis!

Informieren Sie sich über unsere
umfangreiche Futterpalette
in Ihrem



RAIFFEISEN LAGERHAUS

 **WEIL FUTTER NICHT GLEICH FUTTER IST!**



RAUCH FUTTER

RAUCH-R 10	Mineralstoffmischung 25 % P ₂ O ₅
RAUCH-R 70	Kraftfutter für Rot- u. Rehwild
RAUCH-R 72	Ergänzungsfutter für Wild
RAUCH-R 73	Erhaltungsfutter für Wild
RAUCH-R 48	Ergänzungsfutter melassiert

Anton Rauch, Kraftfutterwerk

Innsbrucker Str. 81, 6060 Hall i.T.

Tel. 05223/7421 Beratungsdienst

